



Sportordnung Fechten NRW e.V.

Neufassung laut übereinstimmenden Beschlüssen
der Verschmelzungsversammlungen des

Rheinischer Fechter-Bund e.V.

und des

Westfälischer Fechter Bund e.V.

vom 22.03.2025

In der folgenden Sportordnung ist nur die männliche Sprachform aufgeführt. Dies geschieht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der besseren Lesbarkeit der Ordnung. Es wird ausdrücklich betont, dass der Zugang allen Geschlechtern in gleicher Weise offensteht.

A. Zweck der Sportordnung

§ 1

Zweck der Sportordnung ist die Aufstellung von Vorschriften für die sportliche Arbeit der zuständigen Organe und Ausschüsse des FNRW im Rahmen seiner Satzung, den Satzungen und Ordnungen des DFB sowie des Reglements der F.I.E. Sie enthält darüber hinaus allgemein verbindliche Regeln für das Turnierwesen im Geltungsbereich des FNRW.

B. Organisation der Sportarbeit

I. Verantwortung und Verwaltung des Sportbetriebs

§ 2

Der Vizepräsident für Sport, der Vizepräsident für Lehrwesen, der Referent für Nachwuchsleistungssport, der Referent für Kinder- und Jugend, der Referent für Breiten- und Veteranensport sowie der Referent für das Kampfrichterwesen sind für die gesamte sportliche Arbeit im FNRW verantwortlich. Das Nähere, insbesondere die Verteilung der Aufgaben unter den vorgenannten Vorstandsmitgliedern regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

II. Der Sportausschuss

§ 3 Mitglieder des Sportausschusses

1. Die Besetzung des Sportausschusses ist durch die Satzung des FNRW geregelt.
2. Der Vizepräsident für Sport ist Vorsitzender des Sportausschusses. Der Vizepräsident für Lehrwesen ist stellvertretender Vorsitzender des Sportausschusses.
3. Der Vizepräsident für Sport oder sein Vertreter können bei Bedarf weitere Personen zu Sitzungen des Sportausschusses mit beratener Stimme hinzuziehen.

§ 4 Aufgaben des Sportausschusses

1. Aufgabe des Sportausschusses ist es, das Präsidium in allen sportlichen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere sportliche Maßnahmen zur

Förderung des Leistungssports, des Jugendsports und des Breitensports vorzuschlagen.

2. Der Sportausschuss erarbeitet und unterbreitet dem Vorstand des FNRW Vorschläge zu folgenden Themenbereichen:
 - a. Berufung von Landeskadern
 - b. Strukturelle Arbeit Bundesstützpunkte-Landesstützpunkte-Vereine
 - c. Ranglistenwesen
 - d. Turnierwesen in sämtlichen Bereichen des Leistungs- Breiten- und Jugendsports
 - e. Qualifikation zu Deutschen Meisterschaften
 - f. Lehrgangs- und Ausbildungswesen
 - g. Beratung über Vorschläge aus dem Kampfrichterausschuss

§ 5 Beschlussfassung

1. Der Sportausschuss fasst seine Beschlussvorlagen in Sitzungen, die in Präsenzform, digitaler Form oder hybrider Form stattfinden und mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen werden. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch schriftlich, elektronisch oder durch sonstige Verfahren herbeigeführt werden. Sie sind nach Art und Inhalt zu dokumentieren.
2. Jede schriftlich unter Bezeichnung der Beratungspunkte einberufene Sitzung ist beschlussfähig.
3. Der Sportausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Beschlüsse des Sportausschusses erlangen Gültigkeit, wenn diese durch den geschäftsführenden Vorstand bestätigt wurden. Der geschäftsführende Vorstand kann etwaige Vorschläge des Sportausschusses abändern, ablehnen oder ohne vorherigen Vorschlag durch den Sportausschuss beschließen.

C. Der Fechtsport in NRW

§ 6 Anwendbarkeit der FIE-Regeln

Die Wettkampffregeln und sonstigen Vorschriften der FIE finden für den Fechtverband Nordrhein-Westfalen und seine ordentlichen Mitglieder Anwendung, soweit durch die allgemeinen Regelungen des Deutschen Fechter-Bundes oder des Fechtverbandes NRW keine Abweichung vorgesehen ist.

I. Allgemeine Regelungen für die Teilnahme an Wettkämpfen

§ 7 Altersklassen

Die Einteilung in Altersklassen wird durch den Deutschen Fechter-Bund (Sportordnung) festgelegt und ist für Wettkämpfe im Geltungsbereich des FNRW verbindlich.

§ 8 Gültiger Fechtpass

Die aktive Teilnahme an offiziell ausgeschriebenen Wettkämpfen im Geltungsbereich des Fechtverbandes NRW – gleich welcher Art – setzt einen gültigen Fechtpass/ eine gültige Fechtpassverlängerung voraus. Hinsichtlich der näheren Modalitäten zu Erwerb und Verlängerung eines gültigen Fechtpasses gelten die Bestimmungen des Deutschen Fechter-Bundes (DFB-Sportordnung)

§ 9 Turnierreifeprüfung

Die Teilnahme an offiziell ausgeschriebenen Wettkämpfen im Geltungsbereich des Fechtverbandes NRW – gleich welcher Art – setzt für Angehörige eines deutschen Fechtvereins eine bestandene Turnierreifeprüfung voraus. Die Abnahme der Turnierreifeprüfung erfolgt durch die vom Vorstand ernannten Prüfer bei den ausgeschriebenen Turnierreifeprüfungen. Die näheren Einzelheiten, insbesondere die inhaltliche Durchführung ist durch den Deutschen Fechter-Bund vorgegeben. Das organisatorische Verfahren gibt der Vorstand des FNRW vor.

§ 10 Gesundheitszeugnis

Hinsichtlich der Regelungen zum Gesundheitszeugnis gilt die Regelung der Sportordnung des Deutschen Fechter Bundes entsprechend.

II. Allgemeine Regelungen zu Turnieren und Ranglisten

§ 11 Ranglisten

1. Das Turnierwesen in Nordrhein-Westfalen unterscheidet zwischen nachfolgenden Kategorien von Ranglisten:
 - a. Landesrangliste
 - b. Sonstige Ranglisten
2. Landesranglisten sind solche Ranglisten, die für gesamt NRW gültig sind und auf der alle Fechter Punkte erhalten, die ihr Startrecht für einen Verein in Nordrhein-Westfalen ausüben. Diese werden zentral durch den FNRW für mindestens alle Disziplinen und Altersklassen eingerichtet, in denen über den FNRW eine Qualifikation für einen höherrangigen Wettkampf (z.B. Deutsche Meisterschaften) erfolgt. Landesranglisten können darüber hinaus freiwillig auch für solche Altersklassen geführt werden, in denen keine Qualifikation für einen höherrangigen Wettkampf erfolgt.
3. Sonstige Ranglisten sind solche Ranglisten, die für einzelne Landesgebiete, Vereinsgruppen oder einen einzelnen Verein eingerichtet und offiziell geführt

werden. Auf diesen Ranglisten erhalten alle Fechter nach den Regelungen Punkte, die für diese Ranglisten vorgesehen sind. Diese Ranglisten können entweder zentral durch den Verband oder durch die jeweiligen Vereine eingerichtet werden, die an der Einführung dieser Rangliste beteiligt sind.

§ 12 Turnierkategorien

1. Das Turnierwesen in Nordrhein-Westfalen unterscheidet zwischen den nachfolgenden Kategorien von Turnieren:
 - a. Ranglistenturnier
 - b. Meisterschaft
 - c. Sonstige Turniere
2. Ranglistenturnier ist ein Wettkampf, bei dem mindestens ein Wettbewerb für eine offizielle Rangliste gewertet wird.
 - a. Soweit es sich hierbei um die Landesrangliste handelt, erhält das Turnier die Bezeichnung „**NRW Qu-Turnier**“.
 - b. Soweit es sich hierbei um eine sonstige Rangliste handelt, gibt das jeweilige Landesgebiet bzw. die jeweilige Vereinsgruppe die Bezeichnung vor.
3. Meisterschaft nennt sich ein Wettkampf, der darauf ausgerichtet ist, in einem bestimmten Wettkampffahr, in einer bestimmten Altersklasse und einer bestimmten Disziplin (Waffengattung und Geschlecht) für eine eindeutig definierte Region von startberechtigten Fechtern den besten Fechter zu ermitteln.
 - a. Soweit es sich bei der vorstehend definierten Region um das gesamte Land NRW handelt, erhält die Meisterschaft den Titel „**NRW-Meisterschaft**“. Diese Meisterschaft ist darüber hinaus **NRW Qu-Turnier**.
 - b. In übrigen Fällen gibt das jeweilige Landesgebiet bzw. die jeweilige Vereinsgruppe die Bezeichnung für die Meisterschaft vor.
4. Sonstige Turniere bezeichnen offiziell ausgeschriebene Wettkämpfe, bei denen kein Wettbewerb für eine Rangliste gewertet wird.
5. NRW Qu-Turniere und Meisterschaften sind amtliche Turniere im Sinne der DFB-Sportordnung. Auf sie finden die Regelungen zu Sperrfristen beim Wechsel der Startberechtigung gem. DFB-Sportordnung entsprechende Anwendung.
6. Alle vorgenannten Wettbewerbe können als Einzel- oder Team-Wettbewerb ausgetragen werden.

§ 13 Verantwortung eines Turnierausrichters

1. Turniere im Verbandsgebiet, die offiziell ausgeschrieben werden, müssen elektronisch über eine vom Verband vorgegebene Stelle veröffentlicht werden. Ebenso hat jeder Turnierausrichter dafür Sorge zu tragen, dass Ergebnisse seines Turniers innerhalb von zwei Tagen an die durch FNRW vorgegebene elektronische Stelle übermittelt werden.
2. Jeder Turnierausrichter, der ein Turnier offiziell ausschreibt, hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vorgaben gem. §§ 8-10 sowie die Sicherheitsbestimmungen des Deutschen Fechter-Bundes eingehalten werden und bei der Anmeldung vor Ort überprüft werden.

III. NRW Qu-Turniere und Landesmeisterschaften

§ 14 Anforderungskatalog und Vorgaben

1. Der geschäftsführende Vorstand stellt nach vorheriger Beratung mit dem Sportausschuss einen Anforderungskatalog auf, der für alle Veranstalter von NRW Qu-Turnieren verbindlich ist. Der Anforderungskatalog ist den Mitgliedsvereinen bekannt zu machen und auf der Webseite des Verbandes zum Download zur Verfügung zu stellen.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist nach vorheriger Beratung mit dem Sportausschuss darüber hinaus berechtigt, Veranstaltern und Ausrichtern von NRW Qu-Turnieren verbindliche und einheitliche Vorgaben z.B. in Bezug auf Melde- oder Startgebühren, Kampfrichterregelungen sowie Vorgaben zum Ablauf (z.B. Modus) vorzugeben.

§ 15 Vergabeverfahren

1. Jeder Fechtverein in NRW darf sich jährlich um die Veranstaltung eines NRW Qu-Turniers oder die Wertung eines bereits regelmäßig stattfindenden Turniers oder einzelner Wettbewerbe eines Turniers als NRW Qu-Turnier beim geschäftsführenden Vorstand bewerben. Bewerbungsfrist ist hierfür regelmäßig der 01.06. eines jeden Kalenderjahres.
2. Eine neue Bewerbung gem. Ziffer 1 muss neben der Angabe der gewünschten Waffengattung, einem ungefähren Terminwunsch und gegebenenfalls der gewünschten Altersklassen auf die Punkte Bezug nehmen, die durch den Anforderungskatalog gem. § 14 vorgegeben sind.
3. Bei Vereinen, die bereits in der vorherigen Saison ein NRW Qu-Turnier veranstaltet haben, wird eine erneute Bewerbung vermutet, sofern sie nicht innerhalb der Bewerbungsfrist gem. Ziffer 1 gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand widersprechen. Die erneute Einreichung einer formellen Bewerbung ist obsolet. Der geschäftsführende Vorstand kann jedoch unter Fristsetzung die erneute Einreichung einer Bewerbung oder einer Organisationsplanung verlangen, soweit ein Veranstalter oder Ausrichter in der abgelaufenen Saison gegen den Ausrichterkatalog oder Vorgaben des Verbandes verstoßen hat.

4. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist sowie Vorliegen belastbarer Saisonplanung seitens des DFB entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Vorschlag des Vizepräsidenten für Sport nach pflichtgemäßem Ermessen über die Vergabe von NRW Qu-Turnieren. Bei der Entscheidung sollen insbesondere nachfolgende Aspekte einbezogen werden:
 - a. Terminplanerische Belange
 - b. Qualität der Ausrichtung in der Vergangenheit (insb. Umsetzung des Ausrichter catalogs)
 - c. Einhaltung der weiteren Vorgaben des Verbandes in der Vergangenheit
 - d. Infrastruktur am Turnierort
 - e. Vereinbarkeit mit leistungs- und Breitensportlichen Erwägungen
 - f. Verfügbarkeit und Engagement helfender Personen im ausrichtenden Verein
 - g. Geographisch sinnvolle Verteilung

Mit Veröffentlichung der Saisonplanung ist eine Zusage seitens des Verbandes (vorbehaltlich Nr. 5) gegenüber einem ausrichtenden Verein verbindlich. Eine Absage ist vor Veröffentlichung der Saisonplanung dem ausrichtenden Verein schriftlich zu begründen.

5. Verändert sich nach veröffentlichter Saisonplanung die Turnierplanung des DFB und führt diese zu einer sportlich betrachteten Terminkollision mit einem NRW Qu-Turnier, so darf der Vorstand den betreffenden Verein auffordern, das Turnier entsprechend zu verschieben. Alternativ darf der Vorstand die Ranglistenwertung einzelner Wettbewerbe verändern, um die sportliche Kollision aufzuheben. Soweit sich eine sportliche Kollision nicht aufheben lässt und auch keine Verschiebung des Turniers möglich ist, darf der Vorstand das Turnier aus der Ranglistenwertung streichen oder es an einen anderen Ausrichter vergeben.

§ 16 Genehmigung der Ausschreibung

Jede Ausschreibung zu einem Turnier, bei dem mindestens ein Wettbewerb NRW Qu-Turnier ist, muss spätestens zwei Monate vor dem Termin beim Vorstand zur Genehmigung eingereicht werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Vorgaben des Verbandes auf der Ausschreibung umgesetzt werden und der Zeitplan bei voraussichtlich zu erwartenden Teilnehmerzahlen unter Berücksichtigung der verfügbaren Bahnenanzahl, der zu erwartenden Kampfrichterzahl und den örtlichen Bedingungen einen reibungslosen Turnierablauf gewährleistet. Sind die Vorgaben nicht korrekt umgesetzt oder bestehen Zweifel an einem reibungslosen Turnierablauf, darf der Vorstand die Nachbesserung der Ausschreibung verlangen und solange die Veröffentlichung der Ausschreibung aussetzen.

§ 17 Landesmeisterschaften

Für Landesmeisterschaften gelten die Regelungen in §§ 14-16 entsprechend. § 16 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Erstellung der Ausschreibung durch den FNRW erfolgt.

IV. Landesranglisten

§ 18

1. In die Landesrangliste fließen alle NRW Qu-Turniere der jeweiligen Altersklasse ein. Darüber hinaus können DFB Qu-Turniere in die Wertung einer Landesrangliste mit aufgenommen werden, die in Deutschland stattfinden. Die Entscheidung hierüber trifft der geschäftsführende Vorstand nach Beratung durch den Sportausschuss.
2. Die Wertung eines Turniers innerhalb der Landesrangliste ergibt sich auf Grundlage eines zuvor festgelegten Punkteschlüssels. Die Festlegung der Punkteschlüssel erfolgt vor Saisonbeginn durch den geschäftsführenden Vorstand nach vorheriger Beratung mit dem Sportausschuss. Die genannten Punkteschlüssel gelten als Anlage zur Sportordnung.
3. Bei mehr als drei Turnieren innerhalb einer Landesrangliste wird mit Veröffentlichung der Saisonplanung die Anzahl der zu wertende Turniere festgelegt. Ebenso wird bei Veröffentlichung der Saisonplanung bekannt gegeben, ob in einer Altersklasse die Rangliste saisonweise oder rollierend geführt wird.
4. Die Ranglisten werden EDV-gestützt von einer vom geschäftsführenden Vorstand zu bestimmenden Stelle geführt. Die Überwachung der Richtigkeit obliegt den Mitgliedsvereinen. Einwendungen sind an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

V. Qualifikation zu Deutschen Meisterschaften

§ 19 Einzelmeisterschaften

1. Die Anzahl der Startplätze wird durch den Deutschen Fechter-Bund festgelegt.
2. Die Nominierung zur Deutschen Meisterschaften erfolgt auf Grundlage der Platzierung auf der Landesrangliste. Dabei werden die Fechter berücksichtigt, die zuvor durch die Vereine ihr Startinteresse (z.B. durch Voranmeldung) bekundet haben. Die genauen Kriterien zur Nominierung werden mit dem Turnierkalender veröffentlicht. Hierbei sind – soweit einschlägig – die Vorgaben des Verschmelzungsvertrages zwischen dem Rheinischer Fechter-Bund e.V. und Westfälischer Fechter-Bund e.V. vom 22.03.2025 zu beachten.

§ 20 Mannschaftsmeisterschaften und Länderpokal

1. In den Altersklassen, in denen Deutsche Mannschaftsmeisterschaften stattfinden, richtet der FNRW NRW-Mannschaftsmeisterschaften aus. In übrigen Altersklassen kann der FNRW Landesmeisterschaften ausrichten und diese in der Zusammensetzung (z.B. m/w) frei gestalten.

2. Grundlage für die Nominierung zur Deutschen Mannschaftsmeisterschaft ist das Ergebnis bei der NRW-Mannschaftsmeisterschaft in der betreffenden Altersklasse und Disziplin. Für eine Nominierung zur Deutschen Mannschaftsmeisterschaft ist vorbehaltlich etwaiger Befreiungen seitens des DFB grundsätzlich mindestens die Teilnahme und eine Endplatzierung eines Vereins (auch innerhalb einer Startergemeinschaft) bei der NRW-Mannschaftsmeisterschaft erforderlich. Der geschäftsführende Vorstand kann auf Antrag eines Mitgliedsvereins eine Ausnahme gewähren.
3. In den Altersklassen, in denen der Deutsche Fechterbund einen Länderpokal austrägt, werden die Mannschaften vereinsübergreifend durch Fechter des gesamten Verbandes gebildet. Die Nominierung soll grundsätzlich auf Grundlage der Landesrangliste der jeweiligen Altersklasse erfolgen. Abweichende Kriterien müssen zu Saisonbeginn mit dem Turnierkalender als Anlage zur Sportordnung veröffentlicht werden.

VI. Sonstige Turniere

§ 21 Zwingende Bestimmungen

Turniere, die nicht für die Landesrangliste zählen unterliegen nicht den Vorgaben der §§ 14-17. Zwingend einzuhalten sind jedoch die Bestimmungen gem. § 13 einschließlich der dort genannten Verweisungen.